

Elbaum
13. III. 1919

13
39

Die Steueramnestie.

Aus den zahlreichen Ausdrücken, die an uns ergangen sind, ist zu ersehen, daß ein großer Teil unserer Leser über die Amnestie noch nicht genügend unterrichtet ist. Wir erachten es daher als unsere Pflicht, die wichtigsten Bestimmungen der Steueramnestie bekanntzugeben.

Bezugs Beurteilung der Amnestie müssen zwei Zeitperioden unterschieden werden. Die Zeitperiode vor dem 24. Januar 1914 und die Zeitperiode nach diesem Zeitpunkt. Für die Zeit vor dem 24. Januar 1914 können nachträgliche Änderungen rechtskräftig vollzogener Bemessungen sowie die Einleitung nachträglicher Neubemessungen der allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärentgelt und Gebäudesteuer zum Nachteil der Steuerpflichtigen nicht vorgenommen ebenso Strafverhandlungen betreffend diese Steuern für die bezeichnete Zeitperiode gegen den Steuerpflichtigen und dessen Bevollmächtigten sowie gegen die bei seiner Einschätzung beteiligten oder zu einer Anzeige oder zur Bestätigung von Bekennnissen verpflichteten Personen nicht mehr eingeleitet werden.

Bekennnisse, Anzeigen und Erklärungen,

die zur allgemeinen Erwerbsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommenen Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgendeiner öffentlichen Abgabe für die Zeit vor dem 24. Januar 1914 nicht beñiht werden.

Wenn also jemand vor dem 24. Januar 1914 ein falsches Bekenntnis abgelegt oder eine strafbare Handlung in Steuerfachen begangen hat, so kann er nicht bestraft werden, und eine Nachtragsbemessung kann nicht erfolgen. Die Amnestie kommt aber für die Zeit ab 24. Januar 1914 jenen Steuerpflichtigen nicht zu statten, die wegen einer nach dem 24. Januar 1914 begangenen Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung im Sinne des R.-St.-G. oder wegen einer Fiskusverheimlichung bestraft werden. Wenn also jemand nach dem 24. Januar 1914 eine strafbare Handlung begangen hat, so muß er auch die Nachtragsbemessung und die Bestrafung für die Zeit ab 1914 gewärtigen. Hat jemand nun nach dem 24. Januar 1914 irgendwie eine falsche Angabe gemacht, so kann er nur dann straflos werden, wenn er, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtet oder verbollständigt. Tut er dies, so kann ihm nichts mehr geschehen, er bekommt allerdings die Nachtragsbemessung, aber er wird nicht bestraft, und es kommt ihm auch, trotzdem die strafbare Handlung nach dem 24. Januar 1914 begangen wurde, die Amnestie für die Zeit vor dem Jahre 1914 zu statten.

Hierzu bemerken wir noch folgendes:

Wenn ein bisher verschwiegenes Vermögen zu dem Zweck angegeben wird, damit die Strafllosigkeit eintritt, spielt die Probenienza des Vermögens auch eine gewisse Rolle. Das Kriegssteuergesetz bestimmt nämlich: Wird bei der Einkommensteueranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1923 ein Vermögen festgesetzt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerverpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrag dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letztvorangehenden Kriegsjahres zuzurechnen.

Wenn also jemand der Steuerbehörde plötzlich ein Vermögen bekanntgibt, so muß er sich darauf gefaßt machen, daß die Steuerbehörde eventuell versucht, dieses Vermögen als Kriegsgewinn aufzufassen und mit der Kriegsgewinnsteuer zu belegen. Der Steuerpflichtige muß daher, wenn es sich nicht um einen Kriegsgewinn handelt, der Steuerbehörde die nötigen Daten geben. Allerdings ist nicht zu befürchten, daß die Bemessung der Kriegsteuer ohne Zutun des Steuerpflichtigen erfolgt, da die Behörde nach dem Gesetz verpflichtet ist, falls sie ein bestimmtes Vermögen als Kriegsgewinn erklären will, zuerst den Steuerträger aufzufordern, über die Probenienz des Geldes Aufschluß zu geben.